

**Förderungsrichtlinie**  
**für landwirtschaftliche Bewässerung in Tirol**  
**2023**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	4
§ 3	Gegenstand der Förderung.....	5
§ 4	Förderungswerber .....	6
§ 5	Art und Ausmaß der Förderung .....	7
§ 6	Voraussetzungen und Bedingungen.....	8
§ 7	Durchführung der Förderung.....	10
§ 8	Kontrolle und Rückerstattung.....	12
§ 9	Geltungsbereich .....	13
§ 10	Geschlechtsneutrale Bezeichnungen .....	13
	Impressum.....	14

# § 1 Allgemeines

- (1) Die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen hat in Tirol aufgrund der unterschiedlichen Niederschlagsverteilung regional eine wichtige Bedeutung. In exponierten Gebieten ist zur Sicherung der Qualität und Quantität der landwirtschaftlichen Produkte eine Bewässerung in der Vegetationszeit unbedingt notwendig. Die Bewässerungsanlagen dienen in Sonderkulturen auch dem Frostschutz.
- (2) Die landwirtschaftliche Ertragssicherung soll unter Berücksichtigung einer sparsamen und effizienten Nutzung des vorhandenen Wasserdargebotes bei Rücksichtnahme auf den Natur- und Landschaftsschutz, die Gewässerökologie, den Wasserbau sowie den Grundwasserschutz sichergestellt werden.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Festlegungen enthalten sind, gelten die Allgemeinen Richtlinien des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31.1.2023 sowie die Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln gemäß des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes 1975.
- (4) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel gewährt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Landesförderung.
- (6) Der Einsatz der Förderungsmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (7) Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen.
- (9) Förderstelle im Sinne dieser Richtlinie ist die Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung.
- (10) Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie können von der Förderstelle spezifische Bedingungen, Beihilfenintensitäten gem. EU-Verordnungen, insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 vorgenommen werden.
- (11) Im Fall von mehreren Förderungsgebern hat die Förderstelle zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen oder überhöhter Gesamtförderintensitäten mit anderen einschlägigen Förderstellen auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Vorleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind folgende Leistungen, die vor Einbringen eines Förderungsansuchens erbracht werden:
  - a. Planungsleistungen sowie immaterielle und materielle Leistungen, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung unbedingt erforderlich sind, wie z. B. Grundsatzkonzepte, Untersuchungen, Planungen sowie Gutachten;
  - b. der Erwerb von Grundstücken für Speicherbecken
  - c. der Ankauf von Materialien, sofern deren Einbau erst nach Einbringen des Förderungsansuchens bei der Einreichstelle erfolgt.
  
- (2) Als Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind Sach- und Arbeitsleistungen des Förderungswerbers zu verstehen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt.
  
- (3) Erschwernispunkte nach dem Berghöfekataster sind jene Punkte, die an einen Betrieb zu vergeben sind, die sich aus den Folgen einer erschwerten Bewirtschaftung ergeben. Es sind topografische Einwirkungen wie die Hangneigung, die Anzahl und Größe der Trennstücke, die traditionelle Wanderwirtschaft, die Erreichbarkeit der Hofstelle, die Wegerhaltung zu berücksichtigen. Aber auch klimatische oder bodenbezogene Nachteile wie Extremwetterverhältnisse, Klimawert und die Seehöhe der Hofstelle und auch die EP Bodenklimazahl müssen in der Berechnung berücksichtigt werden.
  
- (4) Speicherbecken (Speicherteiche) sind künstlich in der Natur angelegte Wasserspeicher. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist bei der Errichtung von Bewässerungsanlagen eine Versorgung mit gespeichertem Wasser aus Oberflächengewässern anzustreben. Die Befüllung der Speicherbecken erfolgt insbesondere in Zeiten hoher Abflüsse für eine spätere Nutzung in den Bedarfszeiten.

## § 3 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung sind:

- a) Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung von Bewässerungsanlagen
- b) Maßnahmen zur Reaktivierung von Bewässerungsanlagen
- c) Neuerrichtung oder Erweiterung von Bewässerungsanlagen

nach dem Stand der Technik auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung einer sparsamen und effizienten Nutzung des vorhandenen Wasserdargebotes bei Rücksichtnahme auf den Natur- und Landschaftsschutz, die Gewässerökologie, den Wasserbau sowie den Grundwasserschutz.

(2) Förderbar sind:

- a) Investitionskosten für bauliche und technische Einrichtungen zur Bewässerung;
- b) Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Abs. 1 für
  - i. Grundsatzkonzepte, Studien, Untersuchungen, generelle Planungen sowie Gutachten
  - ii. Planungsleistungen
  - iii. Bauaufsichtsleistungen
  - iv. Eigenleistungen gemäß § 2 Abs. 2
  - v. Kosten für den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes, ausschließlich für den Flächenbedarf von Speicherbecken.
  - vi. Bau-, Hinweis- und Erinnerungstafeln sowie Broschüren und Flyer

(3) Nicht förderbar sind:

- a) Kosten für Maßnahmen, die ein anderer als der Förderungswerber zu tragen hat;
- b) Kosten für laufende Instandhaltungsmaßnahmen;
- c) Aufwendungen für den laufenden Betrieb (z. B. Stromkosten, etc.);
- d) Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, Gerichts-Rechtsanwalts- oder Notariatskosten;
- e) Kosten für den Erwerb von Grundstücken, außer für den Flächenbedarf von Speicherbecken;

- f) Leistungen, die vor Einbringen eines Förderungsansuchens durchgeführt werden, ausgenommen Vorleistungen im Sinne § 2 Abs. 1;
  - g) Ablösen und Entschädigungen;
  - h) Kosten für die Finanzierung;
- (4) Eigenleistungen im Sinne dieser Richtlinie sind unter folgenden Bedingungen förderbar:
- a. Die Förderung für das Vorhaben, das auch Eigenleistungen umfasst, liegt nicht über den förderbaren Gesamtkosten abzüglich der Eigenleistungen.
  - b. Die Arbeitsleistung wird bis zu einem Stundensatz entsprechend den gültigen Stundensätzen des Maschinenrings Tirol anerkannt. Der Nachweis erfolgt auf Basis von kontrollierten Tagesberichten.
- (5) Kostenüberschreitungen von mehr 15 % können nur nach einem entsprechenden Förderungsansuchen (Erhöhungsansuchen) und einer Genehmigung durch die Förderstelle anerkannt werden.

## § 4 Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber kommen in Betracht:
- a) Bewirtschafter und Eigentümer land- und/oder fortwirtschaftlicher Betriebe
  - b) Wassergenossenschaften nach dem WRG 1959, deren Zweck die Bewässerung landwirtschaftlicher Grundflächen ist
  - c) Agrargemeinschaften

## § 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Beiträge (Investitionszuschuss) gewährt.
- (2) Das Ausmaß der Förderung beträgt für Förderungswerber gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und lit. b
  - a. 20 % der Gesamtkosten für Maßnahmen von Bewässerungsanlagen ohne Speicherbecken zuzüglich 1 % der Gesamtkosten je 10 Punkte der Erschwernispunkte nach dem Berghöfekataster;
  - b. 40 % der Gesamtkosten für Maßnahmen von Bewässerungsanlagen mit Speicherbecken zuzüglich 1 % der Gesamtkosten je 10 Erschwernispunkte nach dem Berghöfekataster;
  - c. Maximal jedoch 70 % der förderbaren Kosten gemäß § 3 Abs. 2.
- (3) Der Fördersatz bei Förderwerbern gemäß § 4 Abs. 1 lit. b (Wassergenossenschaften) errechnet sich aus dem nach projektierten bewässerte Fläche gewichteten Mittel der Fördersätze der Genossenschaftsmitglieder.
- (4) Das Ausmaß der Förderung beträgt bei Förderungswerbern gemäß § 4 Abs. 1 lit. c (Agrargemeinschaften)
  - a. 20 % der Gesamtkosten für Maßnahmen von „Bewässerungsanlagen ohne Speicherbecken“;
  - b. 40 % der Gesamtkosten für Maßnahmen von „Bewässerungsanlagen mit Speicherbecken“;
- (5) Zeitpunkt Kostenanerkennung  
Das Datum des Förderansuchens gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung.

## § 6 Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) Eine Landesförderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
- a. Das Förderungsansuchen einschließlich der unter § 7 Abs. 2 genannten Unterlagen ist vor Inangriffnahme der Maßnahmen, ausgenommen Vorleistungen gemäß § 2 Abs. 1 bei der Einreichstelle eingelangt.
  - b. Die Maßnahmen entsprechen den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021.
  - c. Die wasserrechtliche Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF sowie allenfalls weitere erforderliche Bewilligungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Bewilligung, liegen vor.
  - d. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und Regelwerken.
  - e. Wasserzähler oder eine geeignete Messeinrichtung, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch zu messen, werden als Teil der geförderten Anlage installiert, sofern diese nicht bereits vorhanden sind.
  - f. Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur im Form einer Sanierung, Modernisierung und Reaktivierung ist vom Förderwerber vorab eine Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15 % erreicht werden.  
Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dienen, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.
  - g. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird.  
Die Analyse muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.
  - h. Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der

Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:

- i. Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig.
  - ii. bei Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen im Form einer Sanierung, Modernisierung und Reaktivierung muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25% der bestehenden Anlage oder Infrastruktur erreicht werden.
- i. Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben.
  - j. Die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen sind auf Verlangen der Abteilung Wasserwirtschaft im Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.
  - k. Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Förderungen, der Eigenmittel und allfälliger Sonderbeiträge ist sichergestellt.
  - l. Die Instandhaltung und der ordnungsgemäße Betrieb der geförderten Anlagen auf die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung ist sichergestellt.
  - m. Bei der Vergabe von Leistungen, die jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
  - n. Der Baubeginn hat spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen.

## (2) Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) 2022/2472 oder Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der jeweiligen Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere:

- a. Förderwerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- b. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- c. Der Anreizeffekt (siehe § 5 Abs. 5) ist erfüllt.

## § 7 Durchführung der Förderung

- (1) Förderungsansuchen sind beim örtlich zuständigen Baubezirksamt des Amtes der Tiroler Landesregierung („Einreichstelle“ im Sinne dieser Richtlinie) digital einzubringen:
- Baubezirksamt Imst für Maßnahmen in den Bezirken Imst und Landeck  
Eichenweg 40, 6460 Imst  
Email: [bba.imst@tirol.gv.at](mailto:bba.imst@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Innsbruck für Maßnahmen in den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz  
Valiergasse 1c, 6020 Innsbruck  
Email: [bba.innsbruck@tirol.gv.at](mailto:bba.innsbruck@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Kufstein für Maßnahmen in den Bezirken Kitzbühel und Kufstein  
Baumgartnerstraße 9, 6330 Kufstein  
Email: [bba.kufstein@tirol.gv.at](mailto:bba.kufstein@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Lienz für Maßnahmen im Bezirk Lienz  
Iseltaler Straße 1, 9900 Lienz  
Email: [bba.lienz@tirol.gv.at](mailto:bba.lienz@tirol.gv.at)
  - Baubezirksamt Reutte für Maßnahmen im Bezirk Reutte  
Allgäuer Straße 64, 6600 Reutte  
Email: [bba.reutte@tirol.gv.at](mailto:bba.reutte@tirol.gv.at)
- (2) Der Förderungssuchen hat jedenfalls zu enthalten:
- a. Formular „Förderungsansuchen“
  - b. Projekt der Bewässerungsanlage bestehend aus einer ausführlichen Beschreibung und relevanten Plänen
  - c. Aufstellung der Einzelmaßnahmen und der Anlagenteile samt Kostenaufstellung
  - d. Vorlage und Bestätigung der Erschwernispunkte nach dem Berghöfekataster durch die örtlich zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer
  - e. relevanten behördlichen Genehmigungsbescheide
- (3) Die Einreichstellen können weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderungsansuchens nachfordern.

- (4) Die Förderungszusage erfolgt durch die Förderstelle in Form einer schriftlichen Zusicherung mit der Annahmeerklärung, in der zusätzliche Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können.
- (5) Die Zusicherung wird erst mit der Annahmeerklärung durch den Fördernehmer rechtsverbindlich, die spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten der Förderstelle vorzulegen ist.
- (6) Auszahlungen der Förderung erfolgen nach Vorlage von Rechnungsnachweisen bei der zuständigen Einreichstelle, die eine chronologische Aufgliederung von Originalbelegen sowie Zahlungsbestätigungen umfassen.
- (7) Bis zur Endabrechnung kann höchstens die zugesicherte Förderung ausbezahlt werden.
- (8) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- (9) Voraussetzung für die letzte Auszahlung der Förderung ist die positive Abnahme der Maßnahme durch die Einreichstelle auf Basis einer Endabrechnungsfeststellung (Kollaudierung).

## § 8 Kontrolle und Rückerstattung

- (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Amtes der Tiroler Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Förderungsansuchens sowie der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung nach schriftlicher Aufforderung ganz oder teilweise binnen einer angemessenen Frist zurück zu zahlen und/oder es ist das Stornieren einer zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Förderung vorzusehen, wenn
  - a. das Vorhaben nicht innerhalb von 1 Jahr ab der Förderzusicherung begonnen wird;
  - b. die Förderung auf Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsnehmers zugesichert wurde;
  - c. in dieser Richtlinie oder in der Annahmeerklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt werden;
  - d. verpflichtende Nachweise nicht erbracht oder Kontrollen verhindert werden;
  - e. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet werden;
  - f. der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht im vorgegebenen Zeitraum vorgelegt wird.

## § 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von Fördermaßnahmen auf Basis der gegenständlichen Förderungsrichtlinie für landwirtschaftliche Bewässerung zur Gewährung von Landesmitteln zwischen 1. Juli 2023 und 31. Dezember 2029 im Bundesland Tirol.
- (2) Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Förderung von Kleinanlagen des landwirtschaftlichen Wasserbaues“ vom 26. Juli 1983, zuletzt geändert am 18. Februar 1992, außer Kraft.

## § 10 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in dieser Förderungsrichtlinie verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Herrengasse 3  
6020 Innsbruck

[wasserwirtschaft@tirol.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/wasser](http://www.tirol.gv.at/wasser)

Herausgegeben: Land Tirol